



Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks | Postfach 2064 | 53743 St. Augustin

Referat BI3 BMWSB - BI3@bmwsb.bund.de
Referat IIA2 BMW E - Buero-IIA2@bmwe.bund.de

Alexis Gula
Präsident
02241 3407-0
ziv@schornsteinfeger.de
19.05.2026

Stellungnahme des Schornsteinfegerhandwerks zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Schornsteinfegerhandwerk begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz den eingeschlagenen Weg hin zu mehr Technologieoffenheit, Verlässlichkeit und Praxistauglichkeit fortsetzt. Ziel muss es sein, die Wärmewende mit praktikablen, sozial ausgewogenen und rechtssicheren Regelungen erfolgreich umzusetzen.

Mit dieser Stellungnahme möchte das Schornsteinfegerhandwerk zugleich auf wesentliche Punkte aufmerksam machen, die für die praktische Anwendung des Gesetzes von besonderer Bedeutung sind. Die Erfahrungen aus dem bisherigen Gebäudeenergiegesetz zeigen, dass gesetzliche Anforderungen nur dann dauerhaft Akzeptanz und Vertrauen schaffen können, wenn **Zuständigkeiten klar geregelt, Nachweise nachvollziehbar ausgestaltet und die Abläufe in der Praxis eindeutig handhabbar sind.**

Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen daher dem Ziel, die Regelungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes rechtssicher, nachvollziehbar und praktikabel auszugestalten.

1. Überführung bestehender Heizungsanlagen in die Regelungen des GModG

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung zu § 43 Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass die bislang vom Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfassten Heizungsanlagen in die neuen Regelungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes überführt werden. Gleichzeitig wird verhindert, dass Heizungsanlagen, die bislang aufgrund eines vor dem 19. April 2023 geschlossenen Lieferungs- oder Leistungsvertrags ausgenommen waren, dauerhaft außerhalb der neuen Regelungssystematik verbleiben. Ohne diese Klarstellung würde das bisherige GEG für rund eine Million Öl- und Gasheizungen faktisch bis zum Jahr 2045 fortgelten. Dies würde zu parallelen Anwendung von GEG und GModG führen und den Vollzug erheblich erschweren. Darüber hinaus entstünde eine erhebliche Ungleichbehandlung zwischen Anlagenbetreibern, obwohl die politischen Zielsetzungen inzwischen angepasst wurden.

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

(juristische Person des privaten Rechts)

Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr
FON: 02241 3407-0
Mail: ziv@schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG
DE64 3706 9520 5603 7340 19
GENODED1RST
UST-IdNr.: DE 119 355 392



WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.
EINFACH.

Im am 24.02.2026 veröffentlichten Eckpunktepapier

„FAQ – Fragen und Antworten zur neuen Heizungsolitik und Gebäudeeffizienz“ wird unter Punkt 6 ausdrücklich ausgeführt:

„Gilt die Anforderung der Biotreppe auch für diejenigen Heizungen, die nach geltendem Recht der Biogastreppe unterliegen?

Ja, die Anforderungen werden jedoch an die neue Regelung angeglichen.“

Der ZIV fordert daher, mit Blick auf den Vertrauensschutz, die konsequente Umsetzung der im Eckpunktepapier bereits vorgesehenen Angleichung des geltenden GEG an die Regelungen des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes.

2. Wahrung der Technologieoffenheit

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Absätzen 5 und 6 dienen insbesondere der Sicherstellung einer tatsächlichen Technologieoffenheit. Das derzeit formulierte Gesetz bleibt hinter diesem Anspruch zurück und ist in seiner praktischen Wirkung **weniger technologieoffen als die bisherigen Regelungen des sogenannten „Heizungsgesetzes“**.

Insbesondere bestehende erneuerbare Energien sowie bereits vorhandene Investitionen der Bürgerinnen und Bürger werden bislang nicht ausreichend berücksichtigt.

Dies stellt aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

3. Sicherstellung eines praktikablen Vollzugs

Aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks ist es zwingend erforderlich, dass gesetzliche Anforderungen im Vollzug eindeutig, nachvollziehbar und überprüfbar ausgestaltet werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen schaffen die notwendige Rechtsklarheit und ermöglichen eine einheitliche Umsetzung in der Praxis.

Ohne entsprechende Anpassungen drohen:

- uneinheitliche Vollzugsentscheidungen,
- erhebliche Rechtsunsicherheiten für Eigentümer und Vollzugsbehörden,
- eine fehlende Anerkennung bestehender erneuerbarer Wärmeerzeugung,
- sowie ein Verlust an Akzeptanz für die Wärmewende insgesamt.

§ 43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird

(1) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut, hat der Eigentümer des Gebäudes sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

Die Anforderungen nach Satz 1 sind auf Heizungsanlagen anzuwenden, die ab dem 01.01.2024 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] eingebaut oder aufgestellt worden sind. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, für die vor dem 19. April 2023 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt worden sind.

(2) Bei der Nutzung von Biomethan sind die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 einzuhalten. Bei der Nutzung von biogenem Flüssiggas sind die Anforderungen des § 22 Absatz Satz 2 Nummer 3 einzuhalten.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt werden. Die Pflicht wird im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 erfüllt, wenn die solarthermische Anlage

1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird,

2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird.

Im Übrigen hat der Gebäudeeigentümer durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.

(4) Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Heizöl-, oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt, wenn der Betrieb der Wärmepumpen-Hybridheizung für Raumwärme und Warmwasser bivalent parallel mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt. Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung nach Satz 1 in einem Gebäude mit mindestens drei Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Wärmepumpe erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll. Für alle anderen Betriebsweisen der Wärmepumpen-Hybridheizung gilt die Nachweispflicht nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2029.

(5) Beim Betrieb einer dezentralen Einzelraumfeuerungsanlage, die Brennstoffe nach §45 Absatz 1 Nummer 2 verwendet, kann die Pflicht nach Absatz 1, in einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, mit einem Anteil von 10 Prozent erfüllt werden.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 4 kann durch bestehende Anteile erneuerbarer Energien in einem Gebäude, auf Grundlage von Berechnung nach DIN/TS 18599: 2025-10 durch eine fachkundige Person nach § 88, nachgewiesen werden.

(7) Die Maßgabe nach Absatz 1 ist in Fällen, in denen der Eigentümer des Gebäudes nicht der Betreiber der Heizungsanlage ist, durch den Betreiber der Heizungsanlage zu erfüllen.

Begründung:

- **Vertrauensschutz, Rechtsicherheit und Akzeptanz:** Überführung der Anforderungen des GEG in die neue Bio-Treppe.
- **Technologieroffenheit:** Hierdurch wird die bisherige Anrechenbarkeit von handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen ins GModG überführt und die bestehenden erneuerbaren Energien erhalten weiterhin Anerkennung.
- Durch die **Nachweise** einer fachkundigen Person nach §88 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer neuen fossilen Heizungsanlage können technologieoffen alle Anteile erneuerbarer Energien berücksichtigt werden.

§ 45 Einbau einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse

(1) Wenn eine Feuerungsanlage im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, hat der Gebäudeeigentümer sicherzustellen, dass

1. die Nutzung in einem ~~automatisch beschickten~~ Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel erfolgt,
2. nur Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird.

§ 5 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen bleibt unberührt.

(2) Wird eine Biomasse-Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse nach Absatz 1 in Kombination mit einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt. Wird eine Biomasse-Hybridheizung nach Satz 1 in einem Gebäude ~~mit mindestens drei Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude~~ eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.

Begründung:

- **Streichung der Wörter „automatisch beschickter“ sowie der Regelung in Absatz 2:** Hierdurch wird sichergestellt, dass nach dem GModG sämtliche Biomasseheizungsanlagen auf die Biotreppe angerechnet werden können und damit eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Anlagentypen erfolgt. Beispielsweise können nach Kabinettentwurf hydraulisch eingebundene handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen ansonsten nicht mehr eingebaut werden und wären faktisch verboten.
- In Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen des §43 würde die Anrechenbarkeit von allen Biomasseöfen mit 10% sichergestellt und gleichzeitig die technologieoffene Anwendung im §45 sichergestellt. Damit wird eine **Verschärfung des sogenannten Heizungsgesetzes ausgeschlossen**.

§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

(1) Bei einer heizungstechnischen Anlage prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung, ob

1. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die nach § 69 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 69 Absatz 3 und 4, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind und
2. die Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 vorliegen.

(2) Bei einer heizungstechnischen Anlage, die in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme der Anlage oder, wenn eine solche Abnahme nicht vorgesehen ist, als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob

1. die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 erfüllt sind,
2. eine Zentralheizung mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 61 Absatz 1 ausgestattet ist,

3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 69 Absatz 1 begrenzt ist und

4. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse nach § 45 ~~Absatz 1 Nummer 1~~ eingehalten werden.

5. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen nach §§ 42-46 einhalten werden. Die Rechtsgrundlage, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen Heizungsanlage stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen.

Satz 1 ist bei zu errichtenden Gebäuden entsprechend anzuwenden.

(3) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten oder bei Nichtbeachtung eines Verbots aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften schriftlich auf diese Pflichten oder Verbote hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung oder zur Beseitigung eines verbotswidrigen Zustands. Werden die Pflichten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt oder wird ein verbotswidriger Zustand nicht beseitigt, unterrichtet der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(4) Bei einer Zentralheizung, die in einem bestehenden Gebäude vorhanden ist, prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob der Eigentümer zur Nachrüstung nach § 61 Absatz 2 verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde. Bei Nichterfüllung der Pflicht unterrichtet der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(5) Die Erfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Vorschriften kann durch Vorlage der Unternehmererklärungen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen werden. ~~Es bedarf dann keiner weiteren Prüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.~~

Begründung:

- **Notwendige Änderung damit die Regelungen dieses Gesetzes unter verwaltungsrechtlichen Vorgaben erfolgen kann.**
- Die Streichung der Überprüfung nach den §§ 42–46 GModG im Rahmen der ohnehin baurechtlichen Abnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hätte zur Folge, dass insbesondere ab dem Jahr 2029, mit dem unmittelbaren Greifen der Anforderungen des § 43, ein **wirksamer Vollzug der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet** wäre. Die gesetzlichen Anforderungen wären damit in der Umsetzung wirkungslos.
- Das Streichen des Absatz 5 Satz 2 löst die rechtliche Überschneidung zur Prüfung von Unternehmererklärungen nach Absatz 1 Nummer 2

Notwendige Folgeänderung der Kehr- und Prüfungsordnung aufgrund der vorbeschriebenen notwendigen Anpassungen:

3.8	Überprüfung, ob die Anforderungen nach den §§42-46 GModG eingehalten worden sind ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 5 GModG)	
3.8.1	Grundwert	8,0
3.8.2	Zuschlag bei Überprüfung von Abrechnungen und Bescheinigungen im Sinne des § 96 Absatz 5 GModG, soweit nicht bereits von Nummer 3.5 erfasst	10,0
3.9	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GModG)	2,0
3.10	Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GModG)	
3.10.1	Grundwert	8,0
3.10.2	Zuschlag bei Überprüfung von Abrechnungen und Bescheinigungen im Sinne des § 96 Absatz 5 GModG, soweit nicht bereits von Nummer 3.5 erfasst	10,0

Notwendige Folgeänderung im Schornsteinfegerhandwerksgesetz

SchfHwG § 19 Absatz 1 Nummer 2 c

Angaben des Eigentümers zu Ausnahmetatbeständen nach den §§ 42 bis 46, § 69 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 69 Absatz 2 und § 102 des Gebäudemodernisierungsgesetzes sowie Angaben darüber, dass entsprechende Nachweise vorgelegen haben, und

Gerne stehen wir für einen weiterführenden fachlichen Austausch zur Verfügung. Kurzfristig können Sie Herr **Dr. Schwark** unter **0151 588 35 784** erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –



Alexis Gula
Präsident



Dr. Julian Schwark
Vorstand Energie